

nungsunterlagen seiner für ihn zuständigen Filiale der Deutschen Außenhandelsbank AG (nachstehend zuständige Außenhandelsbank genannt) bei Einhaltung festgelegter Einreichungsfristen zu übergeben. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen übergibt die zuständige Außenhandelsbank den Lastschriftauftrag zur Einleitung des Lastschriftverfahrens dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Verkäufers oder dem Verkäufer, soweit mit diesem die Aufnahme der Rechnungsbeträge in einen maschinenlesbaren Datenträger vereinbart wurde. Die zuständige Außenhandelsbank hat das Recht, Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder inhaltlicher Mängel der Exportdokumente sowie bei nicht möglicher Inanspruchnahme gestellter Akkreditive zurückzuweisen. In diesen Fällen ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren vorzunehmen.“

§ 2

(1) In § 4 ist als neuer Absatz 5 einzufügen:

„(5) Vom Außenhandelsbetrieb kann ein Lastschriftauftrag gemäß Abs. 4 auch erteilt werden, wenn aufgrund nicht vertragsgerechter Lieferungen oder Leistungen im Exportstreckengeschäft der ausländische Käufer reklamiert oder bereits gezahlte Beträge im Rückkasso einzieht. Voraussetzung für den Lastschriftauftrag ist, daß die Reklamation form- und fristgerecht erhoben wurde und der Exportbetrieb innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung durch den Außenhandelsbetrieb die Reklamation anerkennt, keine oder keine ausreichende Stellungnahme abgegeben hat. Das Kreditinstitut weist den Lastschriftauftrag zurück, wenn er keine Begründung enthält oder — abweichend zu Abs. 4 — später als 28 Tage nach Absendung der Mängelanzeige durch den Außenhandelsbetrieb an den Exportbetrieb vorliegt.“

(2) Der bisherige Abs. 5 des § 4 wird Abs. 6.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung Nr. 2¹
über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten
aus Warenlieferungen und Leistungen
— 2. Fälligkeits-Anordnung —
vom 31. Dezember 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weist die zuständige Filiale der Deutschen Außenhandelsbank AG (nachstehend zuständige Außenhandelsbank genannt) Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder aufgrund inhaltlicher Mängel der Exportdokumente zurück, ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren mit einer Zahlungsfrist von 28 Tagen vorzunehmen, sofern nicht Abs. 4 zutrifft.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298)

(2) Der § 3 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Kann bei Lieferungen und Leistungen im Exportstreckengeschäft ein vom ausländischen Käufer gestelltes Akkreditiv aus Gründen, die der Exportbetrieb zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen und müssen die Dokumente zum Inkasso weitergeleitet werden, hat der Außenhandelsbetrieb den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Valutagegegenwertes zu überweisen.

(5) Für die Überweisung eines dem Exportbetrieb nach Erledigung der Reklamation des ausländischen Käufers noch zustehenden Betrages gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach Erteilung der Rechnung. Für die Erteilung der Rechnung gilt § 59 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293). Bei Lieferungen und Leistungen der Betriebe im Exportstreckengeschäft beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Einreichung der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bzw. anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen bei der zuständigen Außenhandelsbank. Im Falle des § 3 Abs. 4 beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Eingang des Valutagegegenwertes auf dem Konto des Außenhandelsbetriebes, im Falle des § 3 Abs. 5 am Tag nach dem der Außenhandelsbetrieb von der Erledigung der Reklamation Kenntnis erhalten hat.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung Nr. 10¹
über Plaste für Bedarfsgegenstände
vom 7. Dezember 1987

Zur Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 3 — Verzeichnis der Plastformstoffe zu § 1 Ziff. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II Nr. 99 S. 752) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 (Sonderdruck ME. 953 des Gesetzblattes) wird wie folgt ergänzt:

2. Plastteile für Beruhigungssauger
3. Beißringe
4. Kinderbadewannen
5. Waschwannen und -bottiche.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Bestehende Standards sind im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung mit dieser Anordnung bis spätestens 31. Dezember 1988 in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

¹ Anordnung Nr. 9 vom 18. August 1983 (GBl. I Nr. 25 S. 247)